



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten*

---

**2013/0110(COD)**

28.11.2013

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne  
(COM(2013)0207 – C7-0103/2013 – 2013/0110(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Elmar Brok

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen koordiniert die einzelstaatlichen Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten über den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die aktuelle Version der Vierten Richtlinie ist das Ergebnis einer Reihe von Änderungen, die zwischen 1983 und 2006 erfolgt sind.

Die Änderungsanträge, die in dieser Stellungnahme vorgelegt werden, sollen die Informationen ergänzen, die Gesellschaften über die Lieferkette vorzulegen haben, und sicher stellen, dass die in der Vierten Richtlinie enthaltene Definition für „große Gesellschaften“ und die einschlägigen Berichterstattungsanforderungen kohärent sind.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen, sollten Gesellschaften verpflichtet sein, in ihren Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen, die mindestens Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält. Diese Erklärung sollte eine Beschreibung der Politiken, Ergebnisse und Risiken in Bezug auf diese Belange umfassen.

##### *Geänderter Text*

(6) Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen, sollten Gesellschaften verpflichtet sein, in ihren Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen, die mindestens Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält. Diese Erklärung sollte eine Beschreibung der Politiken, Ergebnisse und Risiken in Bezug auf diese Belange umfassen. ***Sie sollte auch die Lieferketten der Gesellschaften sowie im Falle von großen Akteuren in diesen Lieferketten auch ihre Subunternehmen umfassen.***

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 2011 forderte der Europäische Rat eine Verringerung der Belastung durch Vorschriften, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität, während die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum darauf abzielt, die unternehmerischen Rahmenbedingungen für KMU zu verbessern und ihre Internationalisierung zu fördern. Daher sollten die Offenlegungspflichten im Rahmen der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG gemäß dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ nur für Großunternehmen bestimmter Rechtsformen und für Konzerne gelten.

#### *Geänderter Text*

(10) Auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 2011 forderte der Europäische Rat eine Verringerung der Belastung durch Vorschriften, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene, **begrüßte, dass die Kommission Wege aufzeigen will, wie Kleinstunternehmen von bestimmten Vorschriften befreit werden können**, und **schlug** Maßnahmen **vor** zur Steigerung der Produktivität, während die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum darauf abzielt, die unternehmerischen Rahmenbedingungen für KMU zu verbessern und ihre Internationalisierung zu fördern. Daher sollten die Offenlegungspflichten im Rahmen der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG gemäß dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ nur für Großunternehmen bestimmter Rechtsformen und für Konzerne gelten.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Der Geltungsbereich dieser nichtfinanziellen Offenlegungspflichten sollte unter Bezugnahme auf die durchschnittliche Beschäftigtenzahl, das Gesamtvermögen und den Umsatz definiert werden. KMU sollten von zusätzlichen Anforderungen befreit werden, und die Pflicht zur Veröffentlichung einer

#### *Geänderter Text*

(11) Der Geltungsbereich dieser nichtfinanziellen Offenlegungspflichten sollte unter Bezugnahme auf die durchschnittliche Beschäftigtenzahl, das Gesamtvermögen und den Umsatz definiert werden. **Kleinstunternehmen und** KMU sollten von zusätzlichen Anforderungen befreit werden, und die Pflicht zur

nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht sollte nur für Gesellschaften gelten, die durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweisen.

Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht sollte nur für Gesellschaften gelten, die durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweisen.

#### **Änderungsantrag 4**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) Bei der Festlegung der Kriterien zur Bestimmung der Akteure, die zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen verpflichtet sind, müssen die Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union berücksichtigt werden, d.h. die Tatsache, dass in verschiedenen Ländern die Beschäftigung einer unterschiedlichen durchschnittlichen Anzahl von Mitarbeitern erforderlich ist, um ein ähnliches unternehmerisches Ergebnis zu erzielen. Daher müssen bei der Bestimmung der Kriterien, die festlegen, für welche Akteure diese neuen Berichtspflichten gelten, die Höhe der Bilanzsumme oder der Nettoumsatz stärker berücksichtigt werden.***

#### **Änderungsantrag 5**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(16) Die Pflicht zur Offenlegung der Diversitätspolitik für die Verwaltungs-

(16) Die Pflicht zur Offenlegung der Diversitätspolitik für die Verwaltungs-

Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, geografische Vielfalt, Bildungs- und Berufshintergrund sollte nur für große börsennotierte Gesellschaften gelten. Für kleine und mittlere Gesellschaften, die nach Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG von bestimmten Rechnungslegungspflichten befreit werden können, sollte diese Verpflichtung daher nicht gelten. Die Offenlegung der Diversitätspolitik sollte Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Artikel 46a der Richtlinie 78/660/EWG sein. Gesellschaften, die über keine Diversitätspolitik verfügen, sollten nicht zu deren Einführung verpflichtet sein, sondern unmissverständlich erläutern, warum dies der Fall ist.

Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, geografische Vielfalt, **Behinderung**, Bildungs- und Berufshintergrund sollte nur für große börsennotierte Gesellschaften gelten. Für kleine und mittlere Gesellschaften, die nach Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG von bestimmten Rechnungslegungspflichten befreit werden können, sollte diese Verpflichtung daher nicht gelten. Die Offenlegung der Diversitätspolitik sollte Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Artikel 46a der Richtlinie 78/660/EWG sein. Gesellschaften, die über keine Diversitätspolitik verfügen, sollten nicht zu deren Einführung verpflichtet sein, sondern unmissverständlich erläutern, warum dies der Fall ist.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Ziffer iii

#### *Vorschlag der Kommission*

iii) der Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen.

#### *Geänderter Text*

iii) der Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen **und mit den Geschäftstätigkeiten des Unternehmens, die möglicherweise negative Auswirkungen in Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsbelangen verursachen könnten oder bereits verursacht haben**, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen.

#### *Begründung*

*In den Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte ist verankert, dass Unternehmen sich darum bemühen sollen, die negativen Auswirkungen in Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen abzumildern [...], auch wenn sie zu diesen Auswirkungen nicht direkt selbst beigetragen haben. Um international ausgewogene Ausgangsbedingungen zu erhalten und einen Vergleich zwischen Gesellschaften möglich zu*

*machen, sollten sich die Unternehmen auf ein EU-basiertes oder internationales Rahmenwerk stützen und nicht auf ein nationales.*

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a**

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei der Bereitstellung dieser Informationen kann sich die Gesellschaft auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen und ***gibt gegebenenfalls an, welche Rahmenwerke zugrunde gelegt wurden.***

#### *Geänderter Text*

Bei der Bereitstellung dieser Informationen kann sich die Gesellschaft auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen ***wie zum Beispiel: das Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem (EMAS), und internationale Rahmenwerke wie die Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (VN), die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte zur Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die Norm (ISO) 26000 der Internationalen Organisation für Normung, die Trilaterale Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik und die Global Reporting Initiative.***

***Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Anforderungen dieser Richtlinie oder anderer Bestimmungen des EU-Rechts oder anderer Leitlinien, die spezifischere Bedingungen für die Handhabung der nichtfinanziellen Erklärung durch Unternehmen enthalten.***

***Bei der Bereitstellung dieser Informationen gibt die Gesellschaft an,***

*welche Rahmenwerke zugrunde gelegt wurden.*

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a**

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist, umfasst die Analyse sowohl die wichtigsten finanziellen als auch nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

#### *Geänderter Text*

Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft ***oder der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechts-, Sozial- und Umweltbelange*** erforderlich ist, umfasst die Analyse sowohl die wichtigsten finanziellen als auch nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a**

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***Die Europäische Kommission entwickelt einen Leitfaden betreffend Methodik und Anwendung internationaler Standards und nichtfinanzieller Leistungsindikatoren, um die Unternehmen bei der Berichterstattung zu unterstützen.***

## **Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a**  
Richtlinie 78/660/EWG  
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Spätestens 18 Monate nach Annahme dieser Richtlinie veröffentlicht die Kommission den Leitfaden und berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Entwicklungen bezüglich des Leitfadens.***

## **Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a**  
Richtlinie 78/660/EWG  
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Kommission setzt ein internes Beratungsgremium für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung ein, das die Unternehmen bei der Umsetzung der Verpflichtungen bezüglich der nichtfinanziellen Erklärung unterstützt und die Stakeholder an der Entwicklung eines Leitfadens für Methodik und Anwendung internationaler Standards und nichtfinanzieller Leistungsindikatoren in ausgewogener und offener Weise beteiligt.***

## Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c**  
Richtlinie 78/660/EWG  
Artikel 46 – Absatz 5 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**„5. Eine Gesellschaft, die eine Tochtergesellschaft ist, wird von den in Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Pflichten befreit, wenn die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften in den konsolidierten Abschluss und Lagebericht einer anderen Gesellschaft einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG erstellt wird.**

**entfällt**

*Begründung*

*Eine große Gesellschaft besteht häufig aus zahlreichen Tochtergesellschaften; wenn innerhalb eines Großunternehmens ein Risiko auftritt, sollte klar sein, in welcher Tochtergesellschaft das Risiko besteht. Die Ausklammerung von Tochtergesellschaften aus den in Absatz 1 Buchstabe b festgeschriebenen Verpflichtungen würde die hier erforderliche Klarheit beeinträchtigen.*

## Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a**  
Richtlinie 78/660/EWG  
Artikel 46a – Absatz 1 – Buchstabe g

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

eine Beschreibung der Diversitätspolitik der Gesellschaft für deren Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, geografische Vielfalt, Bildungs- und Berufshintergrund, der Ziele dieser Diversitätspolitik sowie der Art und Weise der Umsetzung dieser Politik und deren Ergebnisse im Berichtszeitraum. Verfügt

eine Beschreibung der Diversitätspolitik der Gesellschaft für deren Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, Behinderung, geografische Vielfalt, **Behinderung**, Bildungs- und Berufshintergrund sowie der Ziele, der Art und Weise der Umsetzung und der Ergebnisse dieser Diversitätspolitik im

die Gesellschaft nicht über eine derartige Politik, enthält die Erklärung eine unmissverständliche und ausführliche Begründung, warum dies der Fall ist.

Berichtszeitraum. Verfügt die Gesellschaft nicht über eine derartige Politik, enthält die Erklärung eine unmissverständliche und ausführliche Begründung, warum dies der Fall ist.

## Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a**  
Richtlinie 83/349/EWG  
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

### *Vorschlag der Kommission*

Bei Mutterunternehmen von zu konsolidierenden Unternehmen, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres insgesamt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweisen, umfasst der Lagebericht auch eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben mindestens zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung einschließlich

### *Geänderter Text*

Bei Mutterunternehmen von zu konsolidierenden Unternehmen, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres insgesamt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweisen, umfasst der Lagebericht auch eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben mindestens zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung **- und zwar unter Einbeziehung der gesamten Lieferkette des Unternehmens -** einschließlich:

## Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a**  
Richtlinie 83/349/EWG  
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Ziffer iii

### *Vorschlag der Kommission*

der Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen und der Handhabung dieser

### *Geänderter Text*

der Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen **und mit den**

Risiken durch das Unternehmen.

***Geschäftstätigkeiten des Unternehmens, die möglicherweise negative Auswirkungen in Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsbelangen verursachen könnten oder bereits verursacht haben, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen.***

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 83/349/EWG

Artikel 36 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei der Bereitstellung dieser Informationen kann sich *die Gesellschaft* auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen ***und gibt gegebenenfalls an, welche Rahmenwerke zugrunde gelegt wurden.***

#### *Geänderter Text*

Bei der Bereitstellung dieser Informationen kann sich *der konsolidierte Lagebericht* auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen, ***wie zum Beispiel: das Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem (EMAS) und internationale Rahmenwerke wie die Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (VN), die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte zur Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die Norm (ISO) 26000 der Internationalen Organisation für Normung, die Trilaterale Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik und die Global Reporting Initiative.***

***Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Anforderungen dieser Richtlinie oder anderer Bestimmungen des EU-Rechts oder anderer Leitlinien, die spezifischere***

***Bedingungen für die Handhabung der nichtfinanziellen Erklärung durch Unternehmen enthalten.***

***Bei der Bereitstellung dieser nichtfinanziellen Informationen gibt die Gesellschaft an, welche Rahmenwerke zugrunde gelegt wurden.***

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

#### *Geänderter Text*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

***Die Kommission überprüft spätestens [drei Jahre nach Annahme dieser Richtlinie] die Bestimmungen von Artikel 46 und unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht sowie gegebenenfalls entsprechende Rechtsetzungsvorschläge in Bezug auf:***

***– nichtfinanzielle Informationen, die in der Praxis offengelegt wurden, einschließlich Informationen über die Lieferkette, ob dies effizient ist, und ob es angemessene Leitlinien und Methoden gibt;***

***– Fortschritte hinsichtlich der Offenlegung nichtfinanzieller Informationen weltweit;***

***– die Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen und seiner Leitprinzipien sowie der Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen;***

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2013)0207 – C7-0103/2013 – 2013/0110(COD)	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 21.5.2013	
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 12.9.2013	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Elmar Brok 27.11.2013	
<b>Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme</b>	Thijs Berman	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	26.9.2013	11.11.2013
<b>Datum der Annahme</b>	26.11.2013	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 25	–: 10
	0: 0	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Pino Arlacchi, Elmar Brok, Jerzy Buzek, Mark Demesmaeker, Andrzej Grzyb, Richard Howitt, Anna Ibrisagic, Liisa Jaakonsaari, Jelko Kacin, Nicole Kiil-Nielsen, Andrey Kovatchev, Paweł Robert Kowal, Eduard Kukan, Vytautas Landsbergis, Krzysztof Lisek, Marusya Lyubcheva, Francisco José Millán Mon, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Pier Antonio Panzeri, Bernd Posselt, Hans-Gert Pötering, Cristian Dan Preda, Libor Rouček, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Werner Schulz, Davor Ivo Stier, Charles Tannock, Eleni Theoharous, Inese Vaidere, Nikola Vuljanić	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Kinga Gál, Marietje Schaake	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Maria Badia i Cutchet, Hiltrud Breyer, António Fernando Correia de Campos	